

und welche Bereiche sie gegebenenfalls umfassen soll. So lässt sich vermeiden, dass im Falle der Betreuungsnotwendigkeit der Vollmachtgeber durch einen ihm fremden Betreuer "fremdbestimmt" wird. Die letzte Entscheidung trifft das Vormundschaftsgericht, es wird jedoch die Anordnung des Vollmachtgebers beachten.

Eine einmal im vorstehenden Sinne getroffene Verfügung unterliegt keinen zeitlichen Beschränkungen. Sie sollte in jedem Fall mindestens schriftlich niedergelegt und mit Datum und Unterschrift, gegebenenfalls auch der des behandelnden Arztes, versehen werden. Intensiver und bestandskräftiger sind jedoch notarielle Vollmachten. Für solche Verfügungen ist es nie zu früh, häufig jedoch zu spät: Sie sind nicht mehr möglich, wenn der Vollmachtgeber geschäfts- und/oder testierunfähig ist.

Verfügungen im vorstehenden Sinne sind für behandelnde Ärzte oder sonstige Pflegepersonen ein wichtiger Hinweis, ein Signal, was der Vollmachtgeber in menschlich schweren Stunden will. Sie zeigen, dass er sich mit den Themen „Sterben und Tod“ auseinandergesetzt hat. Sie wirken dann am besten, wenn sie zu einem vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen dem Bevollmächtigten und den behandelnden Ärzten oder Pflegepersonen führen. Diese werden sich bemühen, in der Krisensituation alle Indizien zu ermitteln, aus denen sich die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit des Willens des Vollmachtgebers ergibt. Vertrauensvolle Gespräche mit Angehörigen, nahestehenden Pflegepersonen, aber auch Beobachtungen und Wahrnehmungen der Pflegekräfte sowie der Ärzte sind die Basis für einen allseitigen Konsens, der dem vom Vollmachtgeber in der Verfügung niedergelegten Willen und den sich daraus ergebenden ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen entspricht.

**W**elchen Inhalt die Patientenverfügung im Einzelnen haben kann, lässt sich aus folgenden Quellen entnehmen:

#### **Bundesministerium der Justiz**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Telefon: 0180/5778090

#### **Bundesärztekammer**

verweist auf Servicenummer der Bundesregierung

#### **Justizministerium Baden-Württemberg**

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung  
Adresse: Justizministerium Baden-Württemberg  
Pressestelle  
Schillerplatz 4  
70173 Stuttgart

Telefon: 0711/2792108  
eMail: pressestelle@jum.bwl.de

#### **EKD – Evangelische Kirche Deutschland**

Adresse: Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
Telefon: 0511/2796-0

#### **Katholische Kirche**

Christliche Patientenverfügung  
Adresse: Sekretariat der Deutschen  
Bischöfskonferenz  
Kaiserstr. 161  
53113 Bonn  
Telefon: 0228/1030

**Jeder muss jedoch für sich selbst und persönlich entscheiden, wie er seine Vorsorge in gesundheitlich schwerwiegenden Situationen treffen und gestalten will. Hierbei kann ihm ein Arzt durch sachgerechte Aufklärung und im persönlichen Gespräch wesentliche Hilfestellung geben.**

Herausgeber:  
Ethikkomitee des Evangelischen Diakonissenvereins Siloah Pforzheim  
©cmkwerbung.de | Text: Ethikkomitee | Stand 12.09

# Ethikkomitee

## Patientenverfügung Vorsorgevollmacht



**A**us christlichem Verständnis wird jedes Leben als unverfügbares Geschenk Gottes betrachtet. Daraus resultiert der Auftrag, die Würde jedes Geschöpfes zu wahren – vom Lebensbeginn bis zum Lebensende. Die Würde des Menschen besteht darin, dass er so, wie er ist, von Gott gewollt und bejaht ist. Der christliche Glaube schenkt uns die Freiheit, über die Grenzen des Lebens, Vergänglichkeit, Krankheit und Tod nachzudenken und Vorsorge zu treffen. Daraus kann die Folgerung abgeleitet werden, dass wir Menschen ein Leben lang das Sterben lernen. Aus christlicher Sicht gibt es neben dem Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben auch einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben, der insbesondere auch dann besteht, wenn wir selbst infolge fehlender Geschäfts- und/oder Einsichtsfähigkeit keine eigene und eigenverantwortliche Entscheidung mehr treffen können. Deshalb sind verantwortungsvolle Vorsorge und Gestaltungsformen wie die Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung notwendig.

#### **Vorsorgevollmacht:**

Ich beauftrage eine Person meines Vertrauens, meinen Willen zu vertreten.

#### **Patientenverfügung:**

Ich äußere meinen Willen in Bezug auf medizinische und pflegerische Maßnahmen für die Situation, dass ich selbst meinen Willen nicht mehr äußern kann.

#### **Betreuungsverfügung:**

Ich äußere meinen Willen gegenüber dem Vormundschaftsgericht und Betreuer für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung notwendig ist.

**Alle drei Verfügungen bilden eine sinnvolle Einheit.**

## **1. Vorsorgevollmacht**

**Ich beauftrage eine Person meines Vertrauens, meinen Willen zu vertreten.**

Mit dieser Vollmacht wird eine Vertrauensperson bevollmächtigt, anstelle des geschäfts- und/oder einwilligungsunfähigen Vollmachtgebers hauptsächlich in gesundheitlichen Angelegenheiten als Vertreter seines Willens gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Institutionen, die in diesen Bereich fallen, tätig zu werden. Als Bevollmächtigte kommen hauptsächlich nahe Angehörige oder sonstige Personen in Betracht, die einen engen Kontakt zum Vollmachtgeber haben und über seine Wünsche und Vorstellungen informiert sind.

## **2. Patientenverfügung**

**Ich äußere meinen Willen in Bezug auf medizinische und pflegerische Maßnahmen für die Situation, dass ich meinen Willen selbst nicht mehr äußern kann.**

Die Patientenverfügung wird in der Regel mit der Vorsorgevollmacht verbunden und enthält die tragenden Leitlinien zur zukünftigen Behandlung im Falle der eigenen Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit. Sie macht gleichsam als „Leitbild“ und Handlungsanweisung des Vollmachtgebers Angaben zu Art und Umfang der medizinischen und sonstigen Behandlung und Betreuung des Vollmachtgebers in bestimmten Situationen: diese sind insbesondere Situationen schwerer und unheilbarer Erkrankung und richtet sich hauptsächlich auf ein menschenwürdiges Sterben. Die Verfügung ist nicht nur für behandelnde Ärzte, sondern für alle Personen, die an der Behandlung und Betreuung des Vollmachtgebers beteiligt sind, verbindlich. Sie darf allerdings immer nur innerhalb der zulässigen Grenzen erteilt werden. Diese sind überschritten im Fall der aktiven Sterbehilfe, die nicht gestattet

ist. Dagegen ist der Verzicht auf sinnlose Maßnahmen medizinisch zulässig bei einem tödlich Erkrankten, dessen Leiden einen unumkehrbaren Verlauf genommen hat und dessen Tod in kurzer Zeit eintreten wird (Hilfe beim Sterben, Sterbehilfe im engeren Sinne, auch passive Sterbehilfe genannt). Dies liegt auch dann vor, wenn der Arzt aktiv tätig wird, indem er einen Apparat ausschaltet. Bei Sterbenden darf also die Behandlung abgebrochen oder gar nicht erst begonnen werden. Das ärztliche Handeln muss aber stets dem tatsächlichen, insbesondere vom Patienten selbst geäußerten Willen entsprechen. Hat der Sterbevorgang zwar noch nicht eingesetzt, ist der Patient aber nach ärztlicher Einschätzung „todgeweiht“ (infauste Prognose) sind in jedem Fall schmerzlindernde Maßnahmen zulässig, auch wenn der Tod als Folge dadurch schneller eintritt. Der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, um dem Patienten weiteres Leiden „zu ersparen“, ist möglich, wenn er dem vom Patienten selbst oder in einer Vollmacht geäußerten Willen entspricht. In Situationen von so genanntem „Wachkoma“ oder „Demenz“, bei denen der Tod nicht in kurzer Zeit eintreten wird, ist ein Behandlungsabbruch ebenfalls möglich, auch wenn noch kein irreversibler tödlicher Verlauf angenommen werden kann. Allerdings muss sich der Zustand des Wachkoma- oder Demenz-Patienten kontinuierlich verschlechtern und für ihn keine Chance mehr bestehen, wieder bewusst am Leben teilnehmen zu können.

## **3. Betreuungsverfügung**

**Ich äußere meinen Willen gegenüber dem Vormundschaftsgericht und Betreuer für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung notwendig ist.**

In der Betreuungsverfügung trifft der Vollmachtgeber die Anordnung an das Vormundschaftsgericht, wer für ihn im Falle der unumgänglich notwendigen Betreuung als Betreuer bestellt werden